Satzung über die Gebühren für den Einsatz der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Liebenau, sowie Gebührenverzeichnis

Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.08.2018 (GVBI. S. 291)), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brandund Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBI. I S. 26) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134 zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 (GVBI. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau in ihrer Sitzung vom 11.02.2019 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Liebenau bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
 - 1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

- 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
- 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
- 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
- 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBI. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
 - 1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 - 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.
 - 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

- (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 06.07.2007 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Liebenay, den 15.02.2019

Munser, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für den Einsatz der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Liebenau

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	7,00 €*
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	3,00 €*
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen Einsatzleitwagen ELW 1 Vorausrüstwagen VRW	12,00€
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF Kommandowagen	6,00€
2.2	Tragspritzenfahrzeuge TSF	
2.3	TSF-W Löschgruppenfahrzeuge	11,00 €
	LF 8	
	LF 8/6	24,00 €
	LF 10/6 LF 16	28,00€
	LF 16/12	
	LF 20/16 HLF 10/6 HLF 20/16 StLF 20/25	
2.4	Tanklöschfahrzeuge TLF 8/18 TLF 16/24	
	TLF 16/25 TLF 24/50	
2.6	Großtanklöschfahrzeug z. B. TLF 20/40, GTLF 6, TroTLF 16	32,00 €
2.6	Schlauchwagen SW 1000 SW 2000	

2.7	Rüstwagen	
	RW 1	
	RW 2	
2.8	Gerätewagen-Gefahrgut	
2.0	GW-G 1	
	GW-G 2	
	GW-G 3	**
2.9	Gerätewagen	
2.5	Gerätewagen-Logistik GW-L	7,00€
	GW-Mess	7,00 €
	GW-Atemschutz/-Strahlenschutz	7-7-7
	GW-Strahlenschutz/Öl	
2.10.		
2.10.	Kranwagen	
	KW 25	
	KW 30	
	KW 4	
	KW	
0.11	Flutlichtmastfahrzeug FLMF	
2.11	Wechselladerfahrzeuge und	
	Abrollbehälter	
	Wechselladerfahrzeug (WLF ohne	
	Auflage)	
	Abrollbehälter-Atemschutz (AB-A)	
	Abrollbehälter AB Bahn	
	Abrollbehälter AB Bau 1	
	(Hochbau)	
	Abrollbehälter AB Bau 2 (Tiefbau)	
	Abrollbehälter AB Betreuung	
	Abrollbehälter AB Dekon	
	Abrollbehälter AB ELW mit	
	Ausbau	
	Abrollbehälter AB Endrauchung	
	Abrollbehälter-Fahrgut (AB-GI)	
	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	
	Abrollbehälter AB Gefahrstoff mit	
	Beladung	
	Abrollbehälter AB	
	Gewässerschutz	
	Abrollbehälter AB Hochwasser	
	"Quickdamm"	
	Abrollbehälter AB Kran	
	Abrollbehälter AB	
,	Löschunterstützungsfahrzeug	
	Abrollbehälter AB Notfallstation	
	Abrollbehälter-Pritsche (AB-	
	Pritsche)	
	Abrollbehälter AB Pulver	
	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	
	Abrollbehälter-Schaummittel (AB-	

	SM)	
	Abrollbehälter-Schlauchmaterial	
	(AB-S)	
	Abrollbehälter AB Schiene	
	Abrollbehälter AB	
	Schnelleinsatzgruppe Sanität	
	Abrollbehälter AB	
	Sonderlöschmittel	
	Abrollbehälter AB Strom	
	Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	
	Abrollbehälter-TechnHilfe (AB-	
	TH)	
	Abrollbehälter AB Unwetter	
	Abrollbehälter AB	
	Verkehrssicherung	
	Abrollbehälter AB Versorgung-	
	Hygiene	
	Rettungsboot	
	Mehrzweckboot	
	weitere Abrollbehälter	
3	Anhänger	
	Anhängeleiter	
	Anhänger Flutlichtmast	
	Anhänger Holz	
	Hydrovac-Anhänger	
	Anhänger Kompressor	
	Leichtschaumgenerator	
	Löschpulveranhänger P 250	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	-
	Mehrzweckanhänger MZA 2	
	Trailer Mehrzweckboot	
	Ölsanimat	
	Ölsperranhänger	
	Rettungsbootanhänger	
	Schaummittelanhänger	
	Schlauchanhänger	
	Schaum-Wasserwerfer	
	Anhänger Strom	
	Anhänger TEL	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	
4.	Einsatzbedingtes Prüfen	
	und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der	Die Reinigung und
	persönlichen Ausrüstung	Prüfung im Einsatz
		gebrauchter persönlicher
		Ausstattungsgegenstände
		werden nach dem
		Reinigungs- und
		Prüfaufwand berechnet.

	·	T= (T
		Erforderliche
		Ersatzbeschaffungen
		werden dem Gebühren-
		und Auslagenschuldner in
		Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren	Reinigung und
	einschl. Prüfen von	Desinfektion im Einsatz
	Vollschutzanzügen	gebrauchter
		Vollschutzanzüge werden
		nach Reinigungs- und
	H i	Prüfaufwand berechnet.
1		Erforderliche
		Ersatzbeschaffungen
		werden dem Gebühren-
		und Auslagenschuldner in
		Rechnung gestellt.
4.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	€ je Stück
	Atemschutzmaske	€ je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche
		Ersatzbeschaffungen
		werden dem Gebühren-
1g		und Auslagenschuldner in
		Rechnung gestellt.
4.4	Füllen/Prüfen von	
	Flaschen/Geräten	C in Other I
	Lungenautomat	€ je Stück
	Atemschutzmaske	€ je Stück
	Atemschutzgerät	€ je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	€ je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	€ je Stück
4.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von	
	Schläuchen	
	je Schlauch	€ je Stück
4.5	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand
		des eingesetzten
		Personals.
4.6	Prüfen von Pumpen	
	200 I Nennleistung	€ je Stück
	400 l Nennleistung	€ je Stück
	800 I Nennleistung	€ je Stück
	1.600 l Nennleistung	€ je Stück
4.7	Prüfen von Leitern It.	
	Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
	Anstell-, Steck-, Haken- und	€ je Stück
	Klappleiter	
	Einreißhaken	€ je Stück

	Krankentrage	€ je Stück
	2-teilige Schiebeleiter	€ je Stück € je Stück
4.8	3-teilige Schiebeleiter	€ je Stück
4.0	Prüfen von Funkgeräten	C :- Other
	Funkgerät im 4-m-Band	€ je Stück
	Funkgerät im 2-m-Band	€ je Stück
	Funkalarmempfänger (ohne	€ je Stück
	Arbeitsstunden, aber einschl.	
1.0	Messplatz)	D: D :: 6
4.9	Prüfen sonstiger Geräte und	Die Prüfung sonstiger
	Einrichtungen	Geräte und Einrichtungen wird nach dem
		Zeitaufwand des
		eingesetzten Personals
		berechnet.
5.	Kosten für den Einsatz von	
	Fremdpersonal und -gerät,	
	Ölbinde-, Säurebinde- und	
	Schaummitteln,	
	Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden	
	Aufwendungen, etwa für den	
	Einsatz von Personal oder	
	Geräten von Dritten, werden die	
	der Stadt/Gemeinde in Rechnung	
	gestellten Beträge nach Maßgabe	
	des § 4 Abs. 1 der Satzung	
	zugrunde gelegt.	
6.	Gebühren für besondere	
0.		
	Leistungen	
	Fehlalarm Brandmeldeanlage	
	Weitere Pauschalsätze	
7.	missbräuchliche	
•	Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche	
	Alarmierung im Sinne des § 2	
	Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der	
	Satzung werden nach	
	ausgerückten Fahrzeugen und	
	Zeit-, Material- sowie	
	Personalaufwand gemäß	
	Gebührenverzeichnis berechnet.	
	OSBATITOTIVOTZOIOTITIO DOTCOTITICE.	

8.	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

^{*} Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr. Für Angehörige der Berufsfeuerwehr siehe 3.2 und 3.3.